

badischen Liberalismus hätte den Einfluß erklären können, den die bürgerlich-demokratische Bewegung bis hinein in die 60er Jahre auf die »Linke« (unter Einschluß der Arbeiterbewegung) in Deutschland hatte. Wie gesagt: Das Schielen nach den herausragenden sozialen Theoretikern bei einem gleichzeitigen Fehlen einer gründlichen (zum Teil auch kleinräumigen) sozioökonomischen Analyse verstellt bei Peiser die Erkenntnis des spezifischen Ablaufs der politischen Entwicklung in Südwestdeutschland und der Rolle Struves.

Bei allem Materialreichtum und der Gründlichkeit in der Detailuntersuchung bietet die Arbeit in der zusammenfassenden Aussage, wenn sie nicht gar als verfehlt abgelehnt werden muß, kaum mehr als die alten Arbeiten über Struve, etwa die von Ackermann.

Klaus Gerteis

Günther Bernert, Arbeitsverhältnisse im 19. Jahrhundert. Eine kritische dogmatische Analyse der rechtswissenschaftlichen Lehren über die allgemeinen Inhalte der Arbeitsverträge und Arbeitsverhältnisse im 19. Jahrhundert in Deutschland (= Beiträge zum Arbeitsrecht, hrsg. von Ernst Wolf, Bd. 8), Elwert-Verlag, Marburg 1972, 359 S., Ln., 64,80 DM.

Die Marburger rechtswissenschaftliche Habilitationsschrift (1969) von Günther Bernert behandelt ein Thema, das auch für den Sozialhistoriker von erheblichem Interesse ist. Vermittelt doch eine Untersuchung über die rechtliche Verfassung der Arbeitsverhältnisse Einblick in ein Stück derjenigen Alltagsrealität, die zum Entstehen einer bürgerlichen Sozialreform einerseits und zur Entwicklung der modernen Arbeiterbewegung andererseits beigetragen hat. In welchen rechtlichen Formen vollzog sich die mit der industriellen Revolution einhergehende Ablösung alter Hörigkeitsverhältnisse durch den »freien Arbeitsvertrag«? Wie sah es mit den gegenseitigen Vertragspflichten von Arbeitnehmer und Arbeitgeber im einzelnen aus? Welche Regelungen bestanden für den Fall, daß der Arbeiter erkrankte oder daß der Arbeitgeber keine Beschäftigungsmöglichkeit mehr sah? Wie war das wechselseitige Kündigungsrecht im einzelnen ausgestaltet? Über diese und zahlreiche andere Fragen der konkreten Arbeitsverfassung bestehen zumeist nur mehr oder weniger richtige pauschale Vermutungen, aber wenig konkrete Kenntnisse. Nun ist es in der Tat sehr schwierig, einen Überblick über die vor Inkrafttreten des BGB (1900) in Deutschland bestehenden rechtlichen Regelungen zu gewinnen, zumal eine selbständige Arbeitsrechtsdisziplin in Deutschland erst relativ spät entstanden ist. Davon kann frühestens seit dem Erscheinen von Philipp Lotmars bahnbrechendem Buch über den Arbeitsvertrag (1902, 1908) die Rede sein.

Bernert hat sich nun der undankbaren und sehr mühevollen Arbeit unterzogen, die im 19. Jahrhundert gültigen, außerordentlich verstreuten Rechtsquellen zum Arbeitsverhältnis zusammenzustellen. Dankenswerterweise sind sie im Anhang seines Buches (S. 320 bis 354) in den wichtigsten Teilen abgedruckt. Neben den gemeinrechtlichen Regelungen des Corpus iuris civilis gehören dazu die ergänzenden partikularrechtlichen Regelungen aus 5 verschiedenen Jahrhunderten, auf deren Analyse Bernert besondere Mühe verwandt hat (S. 45 ff.), das Preußische Allgemeine Landrecht, das auf dem Code civil beruhende Rheinische Recht, das Badische Landrecht und seit 1873 das Sächsische Bürgerliche Gesetzbuch. Bernert beschränkt sich jedoch keineswegs auf den Vergleich dieser Rechtsquellen, zu denen noch verschiedene Gesetzentwürfe (S. 180 ff.) und die Dienstvertragsbestimmungen des BGB (S. 239 ff.) hinzutreten; er berücksichtigt außerdem die jeweilige Judikatur und Rechtslehre. Der eindrucksvolle Anmerkungsapparat, dem kapitelweise die jeweiligen Entscheidungssammlungen sowie die einschlägigen Lehrbücher, Kommentare und Einzelschriften mit ihren verschiedenen Auflagen vorangestellt sind, bietet einen denkbar vollständigen Überblick über die Dogmatik des Arbeitsvertrags und Arbeitsverhältnisses im 19. Jahrhundert. Der systematische Aufbau des Werkes, in dem die Zwischenergebnisse

nach wiederkehrenden Gesichtspunkten immer wieder zusammengefaßt werden, sowie ein sorgfältiges Register erleichtern die Benutzbarkeit des Buches erheblich.

Betont werden muß, daß der Verfasser sich an einen sehr speziell rechtsdogmatisch interessierten Leser wendet. Wer das Buch unter sozialgeschichtlichen Fragestellungen benutzen möchte, wird gut daran tun, sich von vornherein über die erheblichen Einschränkungen klar zu werden, die der Verfasser sich selbst auferlegt hat. Dazu gehört, daß er – ganz im Sinne des 19. Jahrhunderts – seine Untersuchung strikt auf die Geschichte des *Privatrechts* beschränkt (S. 10). Die in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts immer wichtiger werdenden *öffentlich-rechtlichen* Einflüsse auf das Arbeitsverhältnis bleiben daher fast gänzlich außer Betracht. Die gewichtigen Fragen des Koalitions- und Vereinsrechts, die mit der Gewerbeordnung von 1869 und ihren zahlreichen Novellen eingeleitete Arbeiterschutzesetzgebung, die Bismarckschen Sozialgesetze und manches andere finden daher bei Bernert trotz ihrer überragenden Bedeutung auch für das einzelne Arbeitsverhältnis keine Berücksichtigung. Aber auch die über das Vertragsrecht hinausgehenden Regelungen des Arbeitsverhältnisses, wie sie sich vor allem in den einzelstaatlichen Gesindeordnungen finden, werden von Bernert kaum erörtert. Gerade das auch nach Verabschiedung des BGB bis zur Novemberrevolution von 1918 fortgeltende Gesinderecht, das im Preußischen Allgemeinen Landrecht (1794) im Anschluß an die Vorschriften über das Familienrecht (!) geregelt ist, macht aber deutlich, daß der freie Arbeitsvertrag sich im 19. Jahrhundert nur teilweise durchsetzen konnte. Auch nach Inkrafttreten des BGB blieb eine nach Millionen zählende Gruppe von Arbeitnehmern den Zwangsregelungen des Gesinderechts unterworfen. Eine weitere Einschränkung besteht in der von Bernert vorgenommenen Abgrenzung seines Themas von historischen Untersuchungen, wobei er übrigens einen sehr engen, nämlich rein ideengeschichtlichen Geschichtsbegriff zugrundelegt (S. 19) und eine sozialgeschichtliche Rückbindung seiner rechtsdogmatischen Untersuchung gar nicht erst in Betracht zieht. Wenn Bernert andererseits davon spricht, seine Analyse der rechtswissenschaftlichen Lehren »unter Berücksichtigung der Zeit, zu der sie veröffentlicht wurden« (ebda.), durchführen zu wollen und daß damit »ein wichtiger Teil der Privatrechtsgeschichte der Neuzeit erforscht« werde (S. 9), so bleibt der Sinn dieser Äußerungen angesichts der praktischen Anlage seiner Arbeit einigermaßen unklar. Selbst rechtshistorische Standardwerke wie Wieackers Privatrechtsgeschichte der Neuzeit werden nicht herangezogen. Geradezu asketisch beschränkt sich der Autor auf die Arbeit an dem von ihm zusammengestellten Quellenmaterial. Lediglich drei ältere Arbeiten von Dankwardt (1875), Endemann (1896) und Lotmar (1908) läßt Bernert als Vorarbeiten gelten (S. 9, 251). Gelegentlich wirkt dies dann doch etwas befremdlich. So, wenn der Autor sich anschickt, die im Rahmen des BGB-Schuldrechts geregelten Dienstvertragsvorschriften unter Berücksichtigung der (vielbändigen) Kommissions- und Gesetzgebungsmaterialien zu analysieren, dabei aber auf die Benutzung der reichhaltigen Literatur zur Entstehung des BGB verzichtet.

Man mag diese selbstgewählten Grenzen vom Gegenstand der Untersuchung her für gerechtfertigt halten. Es gibt allerdings zu denken, daß der Verfasser sich immer wieder zu umständlichen und ein wenig hölzern klingenden Abgrenzungen genötigt sieht, die auch einen wesentlichen Teil der einführenden Kapitel in Anspruch nehmen. Kaum zu rechtfertigen ist jedoch, daß Bernert auch auf eine rechtspolitische Würdigung seines Materials fast vollständig verzichtet. Wenn sich gleichwohl gelegentliche Ansätze dazu finden, wird man seinem Urteil nicht immer zustimmen können. So muß man fragen, ob Bernerts Behauptung, daß die Abdingbarkeit der gesetzlichen Regelungen von Arbeitsverhältnissen und die Schwierigkeiten bei der Rechtsverfolgung arbeitsrechtlicher Ansprüche durch die Arbeitnehmer »entscheidend« zur »wirtschaftlich schlechten Lage« der Arbeiterschaft im 19. Jahrhundert beigetragen hätten (S. 177), nicht Ursache und Wirkung auf den Kopf stellt. Fragwürdig ist auch Bernerts These, wonach die übersichtliche

Regelung der Arbeitsverträge im BGB und die Einführung der Gewerbegerichtsbarkeit (1890) entscheidende Mängel im Arbeitsrecht des 19. Jahrhunderts beseitigt hätten (S. 239). Die organisierte Vertretung der Arbeiterschaft war da sicher anderer Meinung. Aber auch die zum BGB erschienene rechtswissenschaftliche Literatur, die von Bernert freilich nicht mehr herangezogen wurde (S. 21), läßt ein solch pauschales Urteil kaum zu. Man braucht dabei nicht einmal an Anton Mengers spektakuläre Kritik des ersten BGB-Entwurfes zu denken. Es genügt, an die lang anhaltende Kontroverse zu erinnern, die sich an Lotmars Forderung nach der Unabdingbarkeit von Tarifverträgen knüpfte. Gerade im Zusammenhang mit dem BGB wird man sich auch die Frage stellen müssen, ob nicht die Zeit ausschließlich privatrechtlicher Regelungen des Arbeitsverhältnisses angesichts der aufkommenden Entwicklung von Tarifverträgen (beginnend mit dem großen Buchdruckertarif von 1873) im Augenblick der Verabschiedung des BGB (1896) bereits abgelaufen war. Gerade die Entwicklung der von Bernert so hoch eingeschätzten Gewerbegerichtsbarkeit, deren Zuständigkeit vielfach tarifvertraglich ausgeschlossen wurde, sollte zum Nachdenken darüber anregen.

Leider mindern die genannten Einschränkungen den Wert dieses gediegenen Buches für den Sozialhistoriker, aber auch für den rechtspolitisch interessierten Leser erheblich. Man möchte dennoch wünschen, daß das von Bernert aufbereitete reiche Material, das entgegen dem ersten Anschein keineswegs spröde, sondern höchst anschaulich und konkret ist, auch bei der Erforschung anderer und weitergehender Fragen Berücksichtigung findet.

Martin Martiny

Paul Kluge, Die Stiftungsuniversität Frankfurt am Main 1914 – 1932, Verlag Waldemar Kramer, Frankfurt 1972, 593 S., Ln., 48 DM.

Nach langjähriger Arbeit hat Paul Kluge einen Band über die Geschichte der Frankfurter Universität vorgelegt. Gemeinsam mit einem wissenschaftlichen Mitarbeiter, der 7 Jahre lang an der Erstellung des Buches beteiligt war – allerdings ungenannt bleibt – hat Kluge eine Fülle von Material zusammengetragen, dessen Verarbeitung »auch als ein Beitrag zur allgemeinen deutschen Geschichte dieser Jahrzehnte gesehen werden« möchte (S. 8). Die Universitätsgeschichte deckt nur einen Zeitraum von knapp zwanzig Jahren ab und endet bereits 1932. Als Grund für diese Beschränkung gibt Kluge an, daß an eine Fortführung der Gesamtgeschichte erst zu denken wäre, wenn in einem Sammelwerk die einzelnen Institute die Geschichte dieser ersten Jahre für ihre jeweiligen Disziplinen noch einmal vertieft hätten (S. 8 f.) – ein Argument, dessen Begründungszusammenhang nicht so recht einsichtig ist.

Was Kluge in voller Breite vorführt, ist die Geschichte der Entstehung der Universität, ihrer ersten Jahre im großen Kriege, ihrer Finanzkrise in der Nachkriegszeit und schließlich ihrer »Blütejahre« vor der faschistischen Machtergreifung. Die wesentliche Besonderheit der Frankfurter Universitätsgründung bestand darin, daß sie nicht – wie bei den anderen deutschen Hochschulen – vom Staat betrieben wurde, sondern aus der Initiative einer Reihe kapitalkräftiger Privatleute in Form einer Stiftung entsprang. Kluge wertet dies als »eine bedeutsame Leistung des Staatsbürgertums, die damit auch die volle politische Reife dieser Generation zur endlichen Umwandlung des alten Obrigkeitsstaates ganz überzeugend unter Beweis stellte«. Und er unternimmt es in seiner Universitätsgeschichte, »diese allgemeine Leistung erkennen zu lassen« (S. 8).

Einige universitäre und universitätsnahe Einrichtungen werden neben der allgemeinen Geschichte der Hochschule in gesonderten Kapiteln dargestellt. Die wichtigsten betreffen die »Akademie der Arbeit« und das »Institut für Sozialforschung«.

Nach längeren Auseinandersetzungen über ein Bildungskonzept für die Arbeiterklasse, das den veränderten Bedingungen nach der Novemberrevolution Rechnung tragen sollte,